

Ausgenommen sind Gefahrstoffe, die bei Tätigkeiten mit einer nur »geringen Gefährdung« verwendet werden (siehe Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 400 »Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen«). Das Gefahrstoffverzeichnis muss auf dem aktuellen Stand gehalten werden und für alle betroffenen Beschäftigten und deren Vertretung zugänglich sein. Es bildet eine wichtige Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung. Hinweise zur Informationsermittlung und Vorgaben für Gefahrstoffverzeichnisse finden sich in Nr. 5.8 der TRGS 400.

Gefährdungsbeurteilung

Eine entscheidende Voraussetzung für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen ist die Gefährdungsbeurteilung. Dabei wird systematisch ermittelt und bewertet, welchen Gefährdungen die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit mit Gefahrstoffen ausgesetzt sind und welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Ohne eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung dürfen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nicht aufgenommen werden. Als Informationsquelle zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung können unter anderem herangezogen werden:

- Die Kennzeichnung der Gefahrstoffe
- Das vom Lieferanten zur Verfügung zu stellende Sicherheitsdatenblatt
- Weitere Stoffinformationen, wie zum Beispiel die GESTIS-Stoffdatenbank

Das Sicherheitsdatenblatt enthält die vollständigen Sicherheitsinformationen, die oft deutlich über die Angaben auf der Verpackung hinausgehen. Der Lieferant eines Gefahrstoffes ist verpflichtet, ein aktuelles, in deutscher Sprache abgefasstes und mit Datum versehenes Sicherheitsdatenblatt kostenlos und spätestens mit der ersten Lieferung zu übermitteln.

Ein wesentlicher Baustein der Gefährdungsbeurteilung ist die Pflicht zu prüfen, ob ein Gefahrstoff durch ein ungefährliches oder weniger gefährliches Produkt ersetzt werden kann (Substitutionsprüfung, siehe Technische Regel für Gefahrstoffe: »Substitution« (TRGS 600)). Die Möglichkeit, Gefahrstoffe zu ersetzen, bietet sich häufiger als allgemein angenommen. So lassen sich zum Beispiel stark lösungsmittelhaltige Anstrichstoffe in sehr vielen Fällen durch solche auf Wasserbasis ersetzen.

Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden, da besondere Kenntnisse über die gefährlichen Stoffeigenschaften der eingesetzten Gefahrstoffe notwendig sind, um Gefährdungen erkennen und beurteilen zu können. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über diese Kenntnisse, muss er sich fachkundig beraten lassen, zum Beispiel durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Betriebsarzt.

Die Gefährdungsbeurteilung muss – unabhängig von der Zahl der Beschäftigten – durchgeführt und dokumentiert werden; lediglich bei Tätigkeiten mit »geringer Gefährdung« kann auf eine detaillierte Dokumentation verzichtet werden. Außerdem muss die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig geprüft und bei Bedarf aktualisiert werden.

Wie bei der Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen vorzugehen ist, wird insbesondere in Paragraph 6 der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 400 geregelt.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind unterschiedliche Gefährdungspotenziale zu berücksichtigen, zum Beispiel:

- Brand- und Explosionsgefährdungen
- Gefährdungen durch toxische Eigenschaften
- Gefährdungen durch besondere Eigenschaften von Stoffen, die selbst nicht als Gefahrstoff gekennzeichnet sind

Zu beachten sind außerdem:

- die Arbeitsabläufe, zum Beispiel: Wird der Geschirrspülmaschinenreiniger als loses Pulver eingesetzt, als Pellet, oder wird er aus einem Vorratsbehälter automatisch dosiert? Wird der Fußboden von Hand oder mit einer Maschine gereinigt?
- die verwendete Stoffmenge
- die Höhe und Dauer der Einwirkung der Gefahrstoffe
- die Art und Weise, wie die Beschäftigten mit dem Gefahrstoff in Berührung kommen können: Wird der Gefahrstoff über die Haut (dermal) oder durch Einatmen (inhalativ) aufgenommen?

Gegebenenfalls kann auch eine Gefährdungsbeurteilung des Herstellers oder Inverkehrbringers des Gefahrstoffes übernommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die betrieblichen Tätigkeiten gemäß den Angaben und Festlegungen in der mitgelieferten Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Es empfiehlt sich, eine solche vorgefertigte Gefährdungsbeurteilung oder zumindest detaillierte Informationen zu den verwendeten Produkten vom Lieferanten anzufordern.

In der Gefährdungsbeurteilung müssen grundsätzlich werdende und stillende Mütter berücksichtigt werden, auch wenn gegenwärtig keine schwangere oder stillende Frau im Unternehmen beschäftigt ist. Dabei ist zu prüfen, ob und welche Schutzmaßnahmen für werdende beziehungsweise stillende Mütter notwendig sind. Seit 2019 können Bußgelder verhängt werden, wenn eine Gefährdung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beurteilt oder eine Ermittlung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchgeführt wird. Bei gleichartigen Tätigkeiten ist es ausreichend, einen Arbeitsplatz oder eine Tätigkeit zu beurteilen.



Weitere Informationen

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Technische Regel für Gefahrstoffe: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (TRGS 400)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe: Substitution (TRGS 600)
- GESTIS-Stoffdatenbank unter www.dguv.de, Webcode d11892

Alle auf kompendium.bghw.de, wenn nicht anders angegeben.